

Abteilung 1
Tel.: +43 1 701 08-235
Fax: +43 1 701 08-331

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 unter Tagesordnungspunkt 31 folgende Friedhofsgebührenordnungen beschlossen.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Waldfriedhof

der **STADTGEMEINDE SCHWECHAT**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Waldfriedhofes der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

I. Teil des Friedhofes entsprechend dem vorherrschenden Charakter

Erdgrabstellen

a) Gemeinsame Gräber	Euro	70,00
b) Einzelne Reihengräber	Euro	110,00
c) Familiengräber		
1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro	420,00
2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro	840,00
d) Besondere Familiengräber		
1. zur Beerdigung von bis zu 6 Leichen	Euro	2.200,00
2. zur Beerdigung von bis zu 12 Leichen	Euro	4.400,00

Sonstige Grabstellen
(10 Jahre)

a) Urnengräber		
1. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	Euro	120,00
2. zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen	Euro	240,00
3. zur Beisetzung von bis zu 12 Urnen	Euro	360,00
b) Urnengräber in der Naturbestattungsanlage		
Urnen oder Aschenkapseln aus verrottbarem Material		
• zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen oder Aschenkapseln	Euro	160,00

Sonstige Grabstellen
(30 Jahre)

Besondere Familiengräber (unterirdische Gruft)		
1. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen	Euro	6.600,00
2. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen	Euro	13.200,00

II. Teil des Friedhofes mit Grabstellen der herkömmlichen Art

Erdgrabstellen

Familiengräber		
1. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen	Euro	1.000,00
2. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen	Euro	2.000,00

Sonstige Grabstellen
(10 Jahre)

Urnennischen zur oberirdischen Beisetzung im gemeindeeigenen Urnenhain		
1. zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen	Euro	320,00
2. zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	Euro	640,00

Sonstige Grabstellen
(30 Jahre)

Grüfte gemauert

- | | |
|---|----------------|
| 1. zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen | Euro 7.000,00 |
| 2. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen | Euro 14.000,00 |
| 3. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen | Euro 28.000,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 10 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, deren Benützungsrecht auf 30 Jahre lautet, wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) Gemeinsame Gräber | Euro 24,00 |
| b) Einzelne Reihengräber | Euro 24,00 |
| c) Familiengräber | Euro 320,00 |
| d) Besondere Familiengräber | Euro 320,00 |
| e) Beisetzung einer Urne | Euro 80,00 |

Erdgrabstellen mit Deckel

- | | |
|------------------------------|---------------|
| a) Familiengräber mit Deckel | Euro 1.120,00 |
| b) Beisetzung einer Urne | Euro 1.120,00 |

Sonstige Grabstellen

- | | | |
|---|------|----------|
| a) Beisetzung einer Urne in einem Urnengrab | Euro | 80,00 |
| b) Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel
in der Naturbestattungsanlage | Euro | 80,00 |
| c) Gräfte | Euro | 1.560,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Nische (Urnenhain) | Euro | 140,00 |
- 2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00.
Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

- | | | |
|--|------|--------|
| 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
beträgt für jeden angefangenen Tag | Euro | 24,00 |
| 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | Euro | 390,00 |
| 3) Die Gebühr für die Benützung des Urnenaufbahrungsraumes
beträgt für jeden angefangenen Tag | Euro | 160,00 |

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Mannswörth

der STADTGEMEINDE SCHWECHAT

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes Mannswörth der Stadtgemeinde Schwechat werden eingehoben:

- g) Grabstellengebühren
- h) Verlängerungsgebühren
- i) Beerdigungsgebühren
- j) Enterdigungsgebühren
- k) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren betragen für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen:

Erdgrabstellen

- | | | |
|--|------|--------|
| e) Familiengräber - Innengräber | | |
| 3. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen | Euro | 280,00 |
| 4. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen | Euro | 560,00 |
| f) Familiengräber - Mauergräber | | |
| 3. zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen | Euro | 460,00 |
| 4. zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen | Euro | 920,00 |

Sonstige Grabstellen

- | | | |
|---|------|----------|
| Grüfte gemauert | | |
| 4. zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen | Euro | 1.080,00 |
| 5. zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen | Euro | 2.160,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 3) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 4) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr – für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre – mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühren – für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates – betragen bei

Erdgrabstellen

- | | | |
|--------------------------|------|--------|
| f) Familiengräber | Euro | 320,00 |
| g) Beisetzung einer Urne | Euro | 80,00 |

Erdgrabstellen mit Deckel

- | | | |
|------------------------------|------|----------|
| c) Familiengräber mit Deckel | Euro | 1.120,00 |
| d) Beisetzung einer Urne | Euro | 1.120,00 |

Sonstige Grabstellen

- | | | |
|--------|------|----------|
| Grüfte | Euro | 1.560,00 |
|--------|------|----------|

- 2) Die Beerdigungsgebühren für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden auf die Hälfte herabgesetzt.
- 3) Bei Beerdigungen von Montag bis Freitag mit einer Beginnzeit nach 14.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 300,00.
Bei Beerdigungen am Samstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um Euro 500,00.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2¼-fache der Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

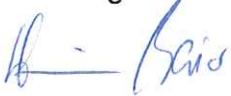
Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 390,00

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat am 10. November 2016 unter TOP 17 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Karin Baier



Angeschlagen am: 05. 04. 2017

Abzunehmen am: 21. 04. 2017

Abgenommen am: 21.04.2017 